



Amtsblatt für die Gemeinde Hövelhof

34. Jahrgang

26.06.2008

Nr. 35 / S. 1

Beschluss über die Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007

In seiner Sitzung am 19. Juni 2008 hat der Rat der Gemeinde Hövelhof die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung 2007 durch Beschluss festgestellt und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2007 Entlastung erteilt.

Ergebnisse der Jahresrechnung

Bezeichnung	Verwaltungs- haushalt (EUR)	Vermögens- haushalt (EUR)	Gesamt- haushalt (EUR)
Soll-Einnahmen	22.658.063,50	7.462.480,44	30.120.543,94
zuzügl. neue Haushalts- einnahmereste	0,00	0,00	0,00
abzügl. Abgang alter Haus- haltseinnahmereste	0,00	-18.304,00	-18.304,00
abzügl. Abgang alter Kasseneinnahmereste	38.643,12	0,00	38.643,12
Bereinigte Soll-Einnahmen	22.619.420,38	7.480.784,44	30.100.204,82
Soll-Ausgaben	22.526.188,71	5.383.496,48	27.909.685,19
zuzügl. neue Haushalts- ausgabereste	102.006,91	2.158.914,71	2.260.921,62
abzügl. Abgang alter Haus- haltsausgabereste	8.775,24	61.626,75	70.401,99
abzügl. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
Bereinigte Soll-Ausgaben	22.619.420,38	7.480.784,44	30.100.204,82
Bereinigte Soll-Einnahmen	22.619.420,38	7.480.784,44	30.100.204,82
Differenz	0,00	0,00	0,00

Bekanntmachungsanordnung

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung NW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666/SGV.NW. 2023) - GO.NW. - in Verbindung mit § 19 der Hauptsatzung der Gemeinde Hövelhof öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung liegt zur Einsichtnahme vom 26. Juni 2008 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung, Schloßstr. 14, Zimmer 39, öffentlich aus.

Hinweise:

Gem. § 7 (6) GO.NW. kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO.NW. gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hövelhof, den 25.06.2008

Der Bürgermeister
i.V.

(Borgmeier)

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schloßstr. 14, 33161 Hövelhof.

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.